



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 7

Rathenow, 2000-12-29

Nr. 18

Satzungen

- Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland Seite 210
- Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999 (Beschluss-Nr. 138/99) Seite 211

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 11. Dezember 2000

- **223/00** Errichtung von Leistungsprofilklassen an Gymnasien im Landkreis Havelland Seite 218
- **224/00** Bau-, Nutzungs- und Finanzierungskonzept sowie Standortvorschlag für das im Berlin nahen Raum zu errichtende Gymnasium Seite 218
- **225/00** Bestellung eines Patientenfürsprechers für die Havellandklinik Nauen Seite 218
- **226/00** Wirtschaftsplan 2001 der Havellandklinik Nauen Seite 218
- **227/00** Wirtschaftsplan 2001 des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow Seite 219
- **228/00** Bestätigung der Jahresrechnung 1999 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates Seite 219
- **229/00** Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Jahres 2000; Kenntnisnahme und Zustimmungen Seite 219
- **230/00** Neufassung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland Seite 220
- **231/00** Änderung der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst Seite 220
- **232/00** Änderung der Richtlinie des Landkreises

- Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Kommunen Seite 220
- **233/00** Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland Seite 220
- **234/00** 3. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Havelland vom November 1996 – Fortschreibungsstand Oktober 2000 Seite 220
- **235/00** Besetzung von Ausschüssen, Beiräten u.ä. Seite 221
- **236/00** Bestellung der stellvertretenden Krankenpflegeleiterin der Havellandklinik Nauen Seite 221
- **237/00** Zulagenregelung für die Krankenhausleitungsmitglieder und deren Stellvertreter in den Krankenhausbetrieben des Landkreises Havelland Seite 221
- **238/00** Beständigkeitserklärung für die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Seite 221
- **239/00** Sicherung der Perspektiven für den Industriestandort Premnitz/Rathenow Seite 221

Amtliche Bekanntmachungen

- Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst Seite 222
- Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Selbsthilfegruppen Seite 231

Satzungen**Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 die Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland (Beschluss-Nr. 230/00) beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Satzung des Landkreises Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 5 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), und des § 96 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22.12.1999 (BGBl. S. 2671) i. V. m.

§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des AG-BSHG vom 26.07.2000 (GVBl. I S. 126) in der Sitzung vom 11. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Der Landkreis Havelland, im Folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Ämtern, amtsfreien Städten und amtsfreien Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den folgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und allgemeine Weisungen.

Er behält sich auch vor, Weisungen bezogen auf den Einzelfall zu erteilen.

(3) Die Ämter, amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden sichern nach § 102 BSHG ab, dass bei der Durchführung dieses Gesetzes nur Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine

ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

§ 2

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Aufgaben nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG
2. Hilfe zum Lebensunterhalt an Aussiedler in Übergangsheimen
3. Hilfe zum Lebensunterhalt an Asylbewerber und Flüchtlinge in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zum Ablauf des Aufenthaltsstatus
4. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie teilstationäre Unterbringung
5. Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage nach § 30 BSHG
6. Kuren nach §§ 36 und 37 BSHG
7. Blindenhilfe nach § 67 BSHG
8. Eingliederungshilfe nach §§ 39, 40 BSHG
9. Hilfen in besonderen Lebenslagen soweit sie nach § 27 Abs. 2 BSHG erforderlich werden
10. Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen ohne festen Wohnsitz.

§ 3

(1) Die Ämter, amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden haben die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Entscheidung über folgende Hilfen einzuholen:

- Altenhilfe nach § 75 BSHG, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich werden
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 15 a BSHG

(2) Die Zustimmung des örtlichen Trägers gilt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 15 a BSHG als erteilt, wenn die Hilfe pro Antragsteller

- bei Mietschuldenübernahme drei angemessene Monatsmieten oder
- bei Energieschuldenübernahme 500,00 DM (255,65 Euro)

im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 4

Die Ämter, amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden haben die mit der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verbundenen Sozialhilfeleistungen nach Ausgaben und Einnahmen getrennt monatlich beim örtlichen Träger der

Sozialhilfe abzurechnen. Inhalt und Form der Abrechnung wird durch Richtlinie festgelegt.

§ 5

(1) Die Ämter, amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden sind, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, auch für die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtigen Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte zuständig. In eigenem Namen bewirken sie auch schriftliche Anzeigen nach §§ 90, 91, 91 a BSHG, den Übergang von Ansprüchen bzw. die Feststellung von Sozialleistungen, verfolgen die sich daraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

(2) Streitverfahren wegen der in Abs. 1 genannten Ansprüche führen die in § 1 (1) genannten Ämter, amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden in eigenem Namen durch.

§ 6

(1) Die Erstattung der den Ämtern, amtsfreien Städten und amtsfreien Gemeinden entstandenen Personal- und Sachkosten durch den örtlichen Träger erfolgt durch pauschale Abgeltung. Ein über diese pauschale Abgeltung hinausgehender weiterer Anspruch auf Erstattung der Personal- und Sachkosten besteht nicht.

(2) Die Höhe der jährlichen Erstattung ergibt sich aus der Multiplikation der Fallpauschale nach Abs. 3 mit der Zahl der Einzelfallakten der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, welche durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für den 31.12. des maßgeblichen Haushaltsjahres ermittelt wurden.

(3) Die Fallpauschale beträgt:

- a) im Haushaltsjahr 2000 336,00DM
(171,79 Euro)
(1. Juli – 31. Dezember)
- b) im Haushaltsjahr 2001 685,00 DM
(350,23 Euro)
- c) ab dem Haushaltsjahr 2002 erfolgt eine jährliche Steigerung der Kostenpauschale in Höhe von zwei von Hundert.

(4) Im laufenden Haushaltsjahr werden quartalsweise Abschlagszahlungen gewährt. Die Endabrechnung erfolgt rückwirkend nach Bekanntgabe der amtlichen Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und

Statistik.

§ 7

Der örtliche Träger behält sich im Rahmen der Fachaufsicht neben dem Richtlinien- und Weisungsrecht nach § 1 Abs. 2 ein Prüfungsrecht vor.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland vom 01.04.1995 außer Kraft.

Rathenow, 2000-12- Rathenow, 2000-12-

gez. gez.
Weisner Dr. B. Schröder
Vorsitzender des Landrat
Kreistages

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

**Erste Änderungssatzung zur
Abfallgebührensatzung für den Landkreis
Havelland vom 29. November 1999;
Beschluss-Nr.: 138/99**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999 (Beschluss Nr. 233/00) beschlossen. Die Erste Änderungssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Erste Änderungssatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht:

**Erste Änderungssatzung zur
Abfallgebührensatzung für den Landkreis
Havelland vom 29. November 1999;
Beschluss-Nr.: 138/99**

1.)

§ 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) lebenden Personen. Die Höhe ist der **Anlage/ Tabelle 1** zu entnehmen.
- (2) Die Grundgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der **Anlage/ Tabelle 1** zu entnehmen.
- (3) Die Grundgebühr richtet sich für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.
- (4) Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der **Anlage/ Tabelle 1** zu entnehmen.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 10 erhält die folgende Fassung:

§ 10

Gebühren für Anlieferungen

- (1) Im Falle von Anlieferungen insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland werden Gebühren gem. der **Anlage/ Tabelle 2 A** (in DM) ab 01.01.2001 und **Tabelle 2 B** (in Euro) ab 01.01.2002 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponie-

eingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart, bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach dem entsprechenden Umrechnungsfaktor (**siehe Anlage/ Tabelle 2A und Anlage/ Tabelle 2 B**) der ermittelten Menge in m³ erhoben.
- (4) Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

§ 11 erhält die folgende Fassung:

§ 11

Anlagen

Die **Anlage/ Tabelle 1, Anlage/ Tabelle 2 A und Anlage/ Tabelle 2B** sind Bestandteil dieser Satzung.

2.)

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Rathenow, 2000-12-

Rathenow, 2000-12-

gez.

Weisner

Vorsitzender des

Kreistages

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Erste Änderungssatzung liegt während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Anlage/Tabelle 1

zu § 6 Gebührenhöhe

ab 01.01.2001

ab 01.01.2002

zu Abs.(1)

Grundgebühr Haushalte

pro Person / a

46,00 DM	23,52 €	24,00 €
----------	---------	---------

zu Abs. (2)

Grundgebühr Gewerbetreibende

60 l Abfallgefäß	18,00 DM	9,20 €	9,60 €
120 l Abfallgefäß	36,00 DM	18,41 €	19,40 €
240 l Abfallgefäß	72,00 DM	36,81 €	37,20 €
360 l Abfallgefäß	108,00 DM	55,22 €	55,20 €
1,1 m³ Container	330,00 DM	168,73 €	169,20 €

2,5 m³ UL-Container	584,00 DM	298,59 €	298,80 €
4,5 m³ UL-Container	659,00 DM	336,94 €	337,20 €
6,5 m³ UL-Container	733,00 DM	374,78 €	375,00 €
15,0 m³ AG-Container	1.450,00 DM	741,37 €	741,60 €
25,0 m³ AG-Container	1.752,00 DM	895,78 €	896,40 €
34,0 m³ AG-Container	2.052,00 DM	1.049,17 €	1.050,00 €

8,0 m³ Presscontainer	4.510,00 DM	2.305,93 €	2.306,40 €
12,0 m³ Presscontainer	4.805,00 DM	2.456,76 €	2.457,00 €
15,0 m³ Presscontainer	5.235,00 DM	2.676,61 €	2.677,20 €
18,0 m³ Presscontainer	5.944,00 DM	3.039,12 €	3.040,80 €
20,0 m³ Presscontainer	6.648,00 DM	3.399,07 €	3.400,80 €
22,0 m³ Presscontainer	6.935,00 DM	3.545,81 €	3.546,00 €

zu Abs. (4)

Entleerungsgebühr

Zusatzmarke

3,00 DM	1,53 €	1,50 €	
60 l Abfallgefäß	3,10 DM	1,59 €	1,60 €
120 l Abfallgefäß	6,20 DM	3,17 €	3,20 €
240 l Abfallgefäß	12,50 DM	6,39 €	6,40 €
360 l Abfallgefäß	18,50 DM	9,46 €	9,50 €
1,1 m³ Container	57,10 DM	29,19 €	29,20 €

2,5 m³ UL-Container	140,00 DM	71,58 €	72,00 €
4,5 m³ UL-Container	233,00 DM	119,13 €	119,00 €
6,5 m³ UL-Container	326,00 DM	166,68 €	167,00 €
15,0 m³ AG-Container	683,00 DM	349,21 €	349,00 €
25,0 m³ AG-Container	1.031,00 DM	527,14 €	527,00 €
34,0 m³ AG-Container	1.344,00 DM	687,18 €	687,00 €

8,0 m³ Presscontainer	633,00 DM	323,65 €	324,00 €
12,0 m³ Preßcontainer	889,00 DM	454,54 €	455,00 €
15,0 m³ Presscontainer	1.072,00 DM	548,10 €	548,00 €
18,0 m³ Presscontainer	1.254,00 DM	641,16 €	641,00 €
20,0 m³ Presscontainer	1.376,00 DM	703,54 €	704,00 €
22,0 m³ Presscontainer	1.498,00 DM	765,92 €	766,00 €

Anlage Tabelle 2A

Deponiegebühren gültig ab 01.01.2001 (in DM) - Seite 1

Nr.	EAK	Abf.-bezeichnung	Verwertung/		Umrechnung
			Entsorgung	Sonstiges	
			Preis in DM/t	Preis in DM/t	in DM/m³
1	20102	Abfälle aus Tiergewebe	130,00 DM		39,00 DM
2	20304	für Verzehr o. Verarbeitung ungeeign. Stoffe	130,00 DM		39,00 DM
3	301030	Abfälle aus d. Holzbearbeitung	130,00 DM		65,00 DM
4	301031	Abfälle aus d. Holzbearbeitung		90,00 DM	45,00 DM
5	40208	Abfälle aus verarb. gemischten Textilfasern	130,00 DM		39,00 DM
6	100101	Rost- und Kesselasche	130,00 DM		39,00 DM
7	100902	Gießformen und -sande	130,00 DM		156,00 DM
8	120105	Kunststoffteile	180,00 DM		36,00 DM
9	120201	verbrauchter Strahlsand	130,00 DM		195,00 DM
10	120202	Schleif-, Hohn u. Läppschlämme	130,00 DM		156,00 DM
11	1501010	Papier und Pappe (Verpackung) privat		0,00 DM	0,00 DM
12	1501011	Papier und Pappe (Verpackung) gewerblich		0,25 DM/ kg	21,00 DM
13	160103	Altreifen	130,00 DM		39,00 DM
14	160206	Abf. aus d. asbestverarb. Industrie	180,00 DM		180,00 DM
15	170101	Beton	180,00 DM		360,00 DM
16	170102	Ziegel	180,00 DM		324,00 DM
17	170104	Baustoffe auf Gipsbasis	180,00 DM		180,00 DM
18	170105	Baustoffe auf Asbestbasis	180,00 DM		180,00 DM
19	170201	Holz, Glas u. Kunststoff m. schäd. Verunrein.	140,00 DM		70,00 DM
20	170302	Asphalt, teerfrei	180,00 DM		216,00 DM
21	170303	Teer und teerhaltige Produkte	180,00 DM		216,00 DM
22	1704050	Eisen und Stahl		0,00 DM	0,00 DM
23	1704051	Eisen und Stahl	0,00 DM		0,00 DM
24	1705010	Erde und Steine	100,00 DM		150,00 DM
25	1705011	Erde und Steine		3,00 DM	4,00 DM
26	170502	Hafenaushub	100,00 DM		120,00 DM
27	170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	180,00 DM		144,00 DM
28	180104	Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung	180,00 DM		72,00 DM
29	frei				
30	frei				
31	190801	Sieb- und Rechenrückstände	100,00 DM		100,00 DM
32	190802	Abfälle aus Sandfängern	100,00 DM		150,00 DM
33	1908050	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser	100,00 DM		100,00 DM
34	1908051	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser		30,00 DM	30,00 DM
35	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut	100,00 DM		120,00 DM
36	200108	org. kompostierbare Küchenabfälle (Gewerbe)		90,00 DM	70,00 DM
37	200201	kompostierbare Abfälle		60,00 DM	20,00 DM
38	200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	180,00 DM		54,00 DM
39	200301	gemischte Siedlungsabfälle	180,00 DM		90,00 DM
40	2003011	Hausmüll (Gebührenmüll)	0,00 DM		0,00 DM
41	2003012	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)	150,00 DM		50,00 DM
42	2003013	Hausmüll (direkt angeliefert)	150,00 DM		50,00 DM
43	2003014	Sperrmüll (Gebührenmüll)	0,00 DM		0,00 DM
44	2003015	Sperrmüll (Doppelkarte)	0,00 DM		0,00 DM
45	2003016	Sperrmüll (direkt angeliefert)	140,00 DM		35,00 DM
46	2003017	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	180,00 DM		60,00 DM
47	2003018	DSD- Sortierreste	110,00 DM		66,00 DM
48	2003019	Baustellenabfallsortierreste	110,00 DM		66,00 DM
49	200302	Marktabfälle	130,00 DM		39,00 DM
50	200302	Marktabfälle		90,00 DM	30,00 DM
51	200303	Straßenreinigungsabfälle	140,00 DM		140,00 DM
52	200304	Versitzgrubenschlamm	100,00 DM		100,00 DM

Anlage/Tabelle 2A					
Deponiegebühren gültig ab 01.01.2001 (in DM) - Seite 2					
			Verwertung/		
			Entsorgung	Sonstiges	
Nr.	EAK	Abf.-bezeichnung	Preis in DM/t	in DM/Stk.	Umrechnung in DM/m ³
53	frei				
54	900002	Fremdverwertung kostenpflichtig		10,00 DM	
55	900202	Kleinmenge Deponie bis 50 kg		6,00 DM	
56	900203	Kleinmenge Deponie bis 150 kg		15,00 DM	
57	900204	Kleinmenge Deponie bis 300 kg		30,00 DM	
58	900205	Kleinmenge kompostierbar bis 50 kg		3,00 DM	
59	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		9,00 DM	
60	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		18,00 DM	
61	900208	Verkauf Kompost		20,00 DM/t	10,00 DM
62	frei				
63	900210	Kompostsortierrückstände	100,00 DM		50,00 DM
64	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0m		23,00 DM	
65	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5m		23,50 DM	
66	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0m		29,00 DM	
67	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0m		46,50 DM	
68	900304	Waschmaschine		9,50 DM	
69	900305	Wäscheschleuder		3,50 DM	
70	900306	Herd		8,50 DM	
71	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner		9,50 DM	
72	900308	Warmwasserboiler		9,50 DM	
73	900309	Gastherme		12,00 DM	
74	900310	Gaswandheizer		12,00 DM	
75	900311	Dunstabzugshaube		7,00 DM	
76	900312	Fernsehgerät/ Monitor		21,00 DM	
77	900313	Computer/ Drucker		12,00 DM	
78	900314	Kopierer		35,00 DM	
79	900315	Tastatur		2,50 DM	
80	900316	Radio		6,00 DM	
81	900317	Hi- Fi- Turm		12,00 DM	
82	900318	Plattenspieler/ Tonband		6,00 DM	
83	900319	Videorecorder/ CD- Player		7,00 DM	
84	900320	Schreibmaschine		3,50 DM	
85	900321	Verstärker		6,00 DM	
86	900322	Spielautomat		29,00 DM	
87	900323	E- Schrott in kg		0,85 DM	
88	900324	Weißgerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 DM	
89	900325	Braungerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 DM	
90	900326	Kühlschrank (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 DM	
91	900327	Schläuche		2,00 DM	
92	900328	Reifen (Motorrad)		2,00 DM	
93	900329	Reifen (PKW)		4,00 DM	
94	900330	Reifen bis 1,12m Durchmesser		27,00 DM	
95	900331	Reifen über 1,12m Durchmesser		54,00 DM	
96	900332	Reifen PKW mit Felge		9,00 DM	
97	900333	Reifen LKW mit Felge		64,00 DM	
98	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,36 DM/ kg	14,00 DM
99	900336	Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		1,30 DM/ kg	14,00 DM
100	frei				
101	900901	Abdeckmaterial		0,00 DM	

Anlage/Tabelle 2B Deponiegebühren gültig ab 01.01.2002 (in Euro) – Seite 1					
			Entsorgung	Verwertung/ Sonstiges	Umrechnung
Nr.	EAK	Abf.- bezeichnung	Preis in Euro/t	in Euro/t	in Euro/m ³
1	20102	Abfälle aus Tiergewebe	66,50 €		20,00 €
2	20304	für Verzehr o. Verarbeitung ungeeign. Stoffe	66,50 €		20,00 €
3	301030	Abfälle aus d. Holzbearbeitung	66,50 €		33,00 €
4	301031	Abfälle aus d. Holzbearbeitung		46,00 €	23,00 €
5	40208	Abfälle aus verarb. gemischten Textilfasern	66,50 €		20,00 €
6	100101	Rost- und Kesselasche	66,50 €		20,00 €
7	100902	Gießformen und -sande	66,50 €		80,00 €
8	120105	Kunststoffteile	92,00 €		18,50 €
9	120201	verbrauchter Strahlsand	66,50 €		99,50 €
10	120202	Schleif-, Hohn u. Läppschlämme	66,50 €		80,00 €
11	1501010	Papier und Pappe (Verpackung) privat		0,00 €	0,00 €
12	1501011	Papier und Pappe (Verpackung) gewerblich		0,13 Euro/kg	10,50 €
13	160103	Altreifen	66,50 €		20,00 €
14	160206	Abf. aus d. asbestverarb. Industrie	92,00 €		92,00 €
15	170101	Beton	92,00 €		184,00 €
16	170102	Ziegel	92,00 €		165,50 €
17	170104	Baustoffe auf Gipsbasis	92,00 €		92,00 €
18	170105	Baustoffe auf Asbestbasis	92,00 €		92,00 €
19	170201	Holz, Glas u. Kunststoff m. schäd. Verunrein.	71,50 €		36,00 €
20	170302	Asphalt, teerfrei	92,00 €		110,50 €
21	170303	Teer und teerhaltige Produkte	92,00 €		110,50 €
22	1704050	Eisen und Stahl		0,00 €	0,00 €
23	1704051	Eisen und Stahl	0,00 €		0,00 €
24	1705010	Erde und Steine	51,00 €		76,50 €
25	1705011	Erde und Steine		1,50 €	2,00 €
26	170502	Hafenaushub	51,00 €		61,50 €
27	170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	92,00 €		73,50 €
28	180104	Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung	92,00 €		37,00 €
29	frei				
30	frei				
31	190801	Sieb- und Rechenrückstände	51,00 €		51,00 €
32	190802	Abfälle aus Sandfängern	51,00 €		76,50 €
33	1908050	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser	51,00 €		51,00 €
34	1908051	Schlämme aus der Beh. v. komm. Abwasser		15,50 €	15,50 €
35	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut	51,00 €		61,50 €
36	200108	org. kompostierbare Küchenabfälle (Gewerbe)		46,00 €	36,00 €
37	200201	Kompostierbare Abfälle		31,00 €	10,00 €
38	200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	92,00 €		27,50 €
39	200301	gemischte Siedlungsabfälle	92,00 €		46,00 €
40	2003011	Hausmüll (Gebührenmüll)	0,00 €		0,00 €
41	2003012	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)	77,00 €		25,50 €
42	2003013	Hausmüll (direkt angeliefert)	77,00 €		25,50 €
43	2003014	Sperrmüll (Gebührenmüll)	0,00 €		0,00 €
44	2003015	Sperrmüll (Doppelkarte)	0,00 €		0,00 €
45	2003016	Sperrmüll (direkt angeliefert)	71,50 €		18,00 €
46	2003017	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	92,00 €		30,50 €
47	2003018	DSD- Sortierreste	56,00 €		34,00 €
48	2003019	Baustellenabfallsortierreste	56,00 €		34,00 €
49	200302	Marktabfälle	66,50 €		20,00 €
50	200302	Marktabfälle		46,00 €	15,50 €
51	200303	Straßenreinigungsabfälle	71,50 €		71,50 €
52	200304	Versitzgrubenschlamm	51,00 €		51,00 €

Anlage/Tabelle 2B Deponiegebühren gültig ab 01.01.2002 (in Euro) – Seite 2					
Nr.	EAK	Abf.- bezeichnung	Entsorgung Preis in Euro/t	Verwertung/ Sonstiges in Euro/ Stk.	Umrechnung in DM/m³
53	frei				
54	900002	Fremdverwiegung kostenpflichtig		5,00 €	
55	900202	Kleinmenge Deponie bis 50 kg		3,00 €	
56	900203	Kleinmenge Deponie bis 150 kg		7,50 €	
57	900204	Kleinmenge Deponie bis 300 kg		15,50 €	
58	900205	Kleinmenge kompostierbar bis 50 kg		1,50 €	
59	900206	Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		4,50 €	
60	900207	Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		9,00 €	
61	900208	Verkauf Kompost		10,00 Euro/t	5,00 €
62	frei				
63	900210	Kompostsortierrückstände	51,00 €		25,50 €
64	900300	Haushaltskühlgeräte bis 2,0m		12,00 €	
65	900301	Haushaltskühlgeräte bis 2,5m		12,00 €	
66	900302	Haushaltskühlgeräte bis 3,0m		15,00 €	
67	900303	Haushaltskühlgeräte über 3,0m		24,00 €	
68	900304	Waschmaschine		5,00 €	
69	900305	Wäscheschleuder		2,00 €	
70	900306	Herd		4,50 €	
71	900307	Geschirrspüler/ Wäschetrockner		5,00 €	
72	900308	Warmwasserboiler		5,00 €	
73	900309	Gastherme		6,00 €	
74	900310	Gaswandheizer		6,00 €	
75	900311	Dunstabzugshaube		3,50 €	
76	900312	Fernsehgerät/ Monitor		10,50 €	
77	900313	Computer/ Drucker		6,00 €	
78	900314	Kopierer		18,00 €	
79	900315	Tastatur		1,50 €	
80	900316	Radio		3,00 €	
81	900317	Hi- Fi- Turm		6,00 €	
82	900318	Plattenspieler/ Tonband		3,00 €	
83	900319	Videorecorder/ CD- Player		3,50 €	
84	900320	Schreibmaschine		2,00 €	
85	900321	Verstärker		3,00 €	
86	900322	Spielautomat		15,00 €	
87	900323	E- Schrott in kg		0,50 €	
88	900324	Weißgerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 €	
89	900325	Braungerät (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 €	
90	900326	Kühlschrank (Spermüllkarte Bevölkerung)		0,00 €	
91	900327	Schläuche		1,00 €	
92	900328	Reifen (Motorrad)		1,00 €	
93	900329	Reifen (PKW)		2,00 €	
94	900330	Reifen bis 1,12m Durchmesser		14,00 €	
95	900331	Reifen über 1,12m Durchmesser		27,50 €	
96	900332	Reifen PKW mit Felge		4,50 €	
97	900333	Reifen LKW mit Felge		32,50 €	
98	900335	Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,18Euro/kg	7,00 €
99	900336	Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,66Euro/kg	7,00 €
100	frei				
101	900901	Abdeckmaterial		0,00 €	

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 11. Dezember 2000

Beschluss-Nr. 223/00

Errichtung von Leistungsprofilklassen an Gymnasien im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 sollen an folgenden Gymnasien Leistungsprofilklassen errichtet werden:
 - „Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium“, Rathenow
 - „Goethe-Gymnasium“, Nauen
 - „Lise-Meitner-Gymnasium“, Falkensee
2. Der Landrat wird beauftragt, die hier genannten Gymnasien zur Teilnahme am Schulversuch Leistungsprofilklassen – möglichst gemeinsam mit dem Kreisschulrat – dem Minister für Bildung, Jugend und Sport vorzuschlagen.
3. Der Landrat wird beauftragt, sich beim Minister für Bildung, Jugend und Sport für die Genehmigung von weiteren Leistungsprofilklassen für das „Freie Gymnasium Nauen“ und das „Alexander von Humboldt-Gymnasium“ Premnitz einzusetzen.

Beschluss-Nr. 224/00

Bau-, Nutzungs- und Finanzierungskonzept sowie Standortvorschlag für das im Berlin nahen Raum zu errichtende Gymnasium mit technisch-naturwissenschaftlicher Prägung

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Das Gymnasium soll auf der Fläche des in der Anlage beschriebenen Standortes e.) Dallgow-Döberitz, Neu - Döberitz, Variante I errichtet werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den hierzu erforderlichen Grundstückserwerb vorzubereiten sowie auf der Grundlage des vorliegenden Bau- und Nutzungskonzeptes den Architektenwettbewerb und alle weiteren Planungsschritte zu veranlassen. Zunächst wird die Projektstufe 1 (3-zügig, ohne Internat) umgesetzt.
3. Das Finanzierungskonzept ist nach Abschluss aller technischen Vorarbeiten dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Verpflichtende Rechtsgeschäfte für den Grundstückserwerb, den Architektenwettbewerb und die notwendigen Planungsleistungen darf die Verwaltung auch vor der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2001 eingehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Vermögenshaushalt der Haushaltssatzung 2001 bereitzustellen. Diese Ermächtigung ergeht vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages über die Haushaltssatzung 2001 und deren Bekanntmachung.

Beschluss-Nr. 225/00

Bestellung eines Patientenführsprechers für die Havellandklinik Nauen

Der Kreistag hat Herrn **Pfarrer Thomas Miekley** gem. § 17 Abs. 1 Krankenhausbetriebsatzung für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages zum Patientenführsprecher der Havellandklinik Nauen bestellt.

Beschluss-Nr. 226/00

Wirtschaftsplan 2001 der Havellandklinik Nauen

Der Kreistag hat den Wirtschaftsplan der Havellandklinik Nauen für das Wirtschaftsjahr 2001 beschlossen.

Mit Beschluss-Nr. 226/00 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 11.12.00 den Wirtschaftsplan 2001 für die Havellandklinik Nauen beschlossen. Er wird dem Ministerium des Innern gemäß § 15 Abs. 1 EigV (Eigenbetriebsverordnung) i.V.m. § 78 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung) vorgelegt. Der Wirtschaftsplan wird nachfolgend gemäß § 15 Abs. 1 EigV **zusammengestellt** veröffentlicht.

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001

hier: Havellandklinik Nauen
Krankenhausbetrieb des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LKrO und § 95 Abs. 3 GO hat der Kreistag durch Beschluss vom 11.12.2000 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	51.510.000	DM
die Aufwendungen	51.007.000	DM
der Jahresgewinn	503.000	DM
der Jahresverlust	-	DM

- 1.2. im Vermögensplan**
 die Einnahmen 4.233.405 DM
 die Ausgaben 4.233.405 DM
- 2. Es werden festgesetzt**
- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf - DM
 2.2. der Gesamtbetrag der
 Verpflichtungsermächtigungen auf - DM
 2.3. der Höchstbetrag der
 Kassenkredite auf - DM

Rathenow, 2000-12- 18 Rathenow, 2000-12-18

gez. gez.
 Weisner Dr. B. Schröder
 Vorsitzender des Landrat
 Kreistages

Gemäß § 78 Abs. 5 LKrO (Landkreisordnung) i.V.m. § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den **vollständigen** Wirtschaftsplan nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Der Wirtschaftsplan 2001 liegt während der Stunden, den denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr. 227/00

Wirtschaftsplan 2001 des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow

Der Kreistag hat den Wirtschaftsplan 2001 für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow beschlossen.

Mit Beschluss-Nr. 227/00 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 11.12.00 den Wirtschaftsplan 2001 für das Paracelsus-Krankenhaus Rathenow beschlossen. Er wird dem Ministerium des Innern gemäß § 15 Abs. 1 EigV (Eigenbetriebsverordnung) i.V.m. § 78 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung) vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2001 wird nachfolgend gemäß § 15 Abs. 1 EigV **zusammengestellt** veröffentlicht.

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001

hier: Paracelsus-Krankenhaus Rathenow
 Krankenhausbetrieb des Landkreises
 Havelland

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LKrO und § 95 Abs. 3 GO hat der Kreistag durch Beschluss vom 11.12.2000 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

- 1. Es betragen**
- 1.1. im Erfolgsplan**
 die Erträge 36.138.000 DM
 die Aufwendungen 35.927.000 DM
 der Jahresgewinn 211.000 DM
 der Jahresverlust - DM

- 1.2. im Vermögensplan**
 die Einnahmen 18.810.999 DM
 die Ausgaben 18.810.999 DM

2. Es werden festgesetzt

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf - DM
 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - DM
 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - DM

Rathenow,2000-12- 18 Rathenow, 2000-12-18

gez. gez.
 Weisner Dr. B. Schröder
 Vorsitzender des Landrat
 Kreistages

Gemäß § 78 Abs. 5 LKrO (Landkreisordnung) i.V.m. § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den **vollständigen** Wirtschaftsplan nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Der Wirtschaftsplan 2001 liegt während der Stunden, den denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr. 228/00

Bestätigung der Jahresrechnung 1999 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates

Der Kreistag hat die Jahresrechnung 1999 des Landkreises Havelland bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 1999 erteilt.

Beschluss-Nr. 229/00

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Jahres 2000; Kenntnisnahme und Zustimmungen nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die nach Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung 2000 vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen

Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt für unabweisbare und unvorhersehbare Mehrausgaben, die in der Anlage 1 unter lfd. Nr. 1 bis 44 und Anlage 2 unter lfd. Nr. 4 ersichtlich sind, werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

2. Den in der Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 3 und Anlage 3 unter lfd. Nr. 1 bis 9 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird zugestimmt.
3. Die in der Anlage 4 unter lfd. Nr. 1 bis 2 dargestellten zweckgebundenen Mehreinnahmen und Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes und unter lfd. Nr. 1 bis 2 des Vermögenshaushaltes werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
4. Dem in der Anlage 5 unter lfd. Nr. 1 bis 8 dargestellten Austausch von Finanzierungsquellen im Vermögenshaushalt wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 230/00

Neufassung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die Neufassung der Satzung des Landkreises Havelland über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland beschlossen.

(Der Satzungstext für die Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Havelland siehe Seite 210, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 7 vom 29.10.2000)

Beschluss-Nr. 231/00

Änderung der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst wird gemäß der als Anlage beigefügten Fassung geändert.
2. Die Entscheidung über die Gewährung entsprechender Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie trifft auf Vorschlag der Verwaltung der für kulturelle Angelegenheiten zuständige Ausschuss des Kreistages.

(Der Text der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst siehe Seite 222, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 7 vom 29.12.2000.)

Beschluss-Nr. 232/00

Änderung der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Kommunen

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Kommunen wird gemäß der als Anlage beigefügten Fassung geändert.
2. Die Entscheidung über die Gewährung entsprechender Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie trifft auf Vorschlag der Verwaltung der für soziale Angelegenheiten zuständige Ausschuss des Kreistages.

(Der Text der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Kommunen siehe Seite 231, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 7 vom 29.12.2000.)

Beschluss-Nr. 233/00

Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die in der Anlage 1 enthaltene erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999; (Beschluss-Nr.: 138/99) beschlossen.

(Satzungstext der ersten Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland siehe Seite 211, Amtsblatt Nr. 18, Jahrgang 7 vom 29.12.2000.)

Beschluss-Nr. 234/00

3. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Havelland vom November 1996 – Fortschreibungsstand Oktober 2000

Der Kreistag hat beschlossen, die Kreisentwicklungskonzeption soll in der Fassung der 3. Fortschreibung als Grundlage für Entscheidungen des Landkreises dienen.

Der Kreistag erkennt die Selbstbindungswirkung der Konzeption an und beauftragt den Landrat, bei den Fachplanungen und deren Umsetzung diese angemessen zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. 235/00**Besetzung von Ausschüssen, Beiräten u.ä.**

1. Herr Dieter Dombrowski wird als Stellvertreter von Herrn Schieboldt in die Zweckverbandversammlung der MBS gewählt.
2. Herr Matthias Piske wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Landwirtschaftsförderung/U/N/ÖS/O berufen.
3. Herr Christian Steinbrenner wird als Mitglied für den Rettungsdienstbereichsrat benannt.
4. Herr Norbert Hentschel wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Regionalentwicklung/B/W/V berufen.
5. Herr Henry Barth wird für Frau Eveline Briest als Mitglied für den Ausschuss Landwirtschaftsförderung /U/N/ÖS/O benannt.
6. Frau Eveline Briest wird für Herrn Henry Barth als Mitglied für den Jugendhilfeausschuss benannt.

Beschluss-Nr. 236/00**Bestellung der stellvertretenden Krankenpflegerin der Havellandklinik Nauen**

Der Kreistag hat gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 5 Betriebssatzung der Krankenhausbetriebe des Landkreises Havelland mit Wirkung zum 1. Januar 2001 Frau Manuela Bruhns für die Dauer von 5 Jahren zur stellvertretenden Krankenpflegerin der Havellandklinik Nauen bestellt.

Beschluss-Nr. 237/00**Zulagenregelung für die Krankenhausleitungsmitglieder und deren Stellvertreter in den****Krankenhausbetrieben des Landkreises Havelland**

Der Kreistag hat beschlossen, die Zulagenregelung für die Krankenhausleitungsmitglieder und deren Stellvertreter gem. Beschluss 573/98 vom 06. Juli 1998 für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zur Vorlage und Behandlung des nächsten geprüften Jahresabschlusses im Kreistag zu verlängern. In diesem Rahmen wird über eine Weiterführung oder Änderung der Zulagenregelung entschieden.

Beschluss-Nr. 238/00**Beständigkeitserklärung für die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH**

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Landrat des Landkreises Havelland beauftragt und ermächtigt wird, die anliegende Beständigkeitserklärung für die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam gegenüber der Berliner Bank, Niederlassung der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Filialdirektion Süd – West mit Sitz in Berlin, Uhlandstraße 97 abzugeben.

Beschluss-Nr. 239/00**Sicherung der Perspektiven für den Industriestandort Premnitz/Rathenow**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Kreistag Havelland fordert die Landesregierung auf, alle politischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Industriestandort Premnitz zu sichern.
2. Der Kreistag Havelland fordert die Landesregierung auf, endlich verbindliche Aussagen über eine verbesserte Autobahnbindung der Region Rathenow/Premnitz zu treffen.

amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Projekten der Kultur und Kunst

1. Allgemeine Grundsätze

Der Landkreis Havelland fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in seinem Gebiet. Ziel der Förderung ist es, Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben zu ermöglichen, ehrenamtliche Tätigkeit und Eigeninitiative in diesem Zusammenhang zu unterstützen sowie zur Verständigung zwischen Bevölkerungsgruppen beizutragen.

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen der im jeweiligen Haushalt des Landkreises Havelland hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2. Zweck, Art und Form der Zuwendung

2.1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, die öffentlich zugänglich sind und der Entwicklung und Erhaltung der havelländischen Kulturlandschaft dienen. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend durch ehrenamtliche Tätigkeit geprägt werden und zur besseren Verständigung unter und zwischen Bevölkerungsgruppen beitragen.

2.2. Projektförderung

Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich abgeschlossene und selbständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein, sowie erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchem Kostenaufwand sie durchgeführt werden.

2.3. Finanzierungsart/Zuwendungsform

Gefördert werden jeweils nur Projekte, deren Träger sich mit eigenen Mitteln und/oder anderer privater Zuwendungsgeber beteiligen. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss, der bei zweckentsprechender Verwendung nicht zurückgezahlt werden muss.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, soweit sie nicht erwerbs- und/oder eigenwirtschaftlich Veranstaltungen durchführen und Einrichtungen betreiben, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

4. Verfahren

Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass die Antragstellung unter Beifügung prüffähiger Unterlagen jeweils schriftlich erfolgt.

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden.

Der Antragsteller hat hierbei die von der Bewilligungsstelle für diesen Zweck erstellten Vordrucke (Anlage 1) zu verwenden. Anträge sind an das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Havelland in 14712 Rathenow zu stellen. Die Antragstellung hat bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Mit der Antragstellung wird die vorliegende Richtlinie anerkannt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweise und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

Ansonsten gelten in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung die Zuwendungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und die Gemeindehaushaltsverordnung (Anlage 2 und Anlage 3).

Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

5. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Havelland zur Projektförderung von Kunst und Kultur vom 16.06.1997 (KT-Beschluss Nr. 461/97) tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Anlage 1: zur Förderrichtlinie des Landkreises Havelland zur Projektförderung von Kultur und Kunst

Absender: _____, den _____

Ort, Datum

Fernsprecher:

Landkreis Havelland
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Havelland zur Projektförderung von Kultur und Kunst**

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/ PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. BLZ: _____ Bezeichnung des Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Bezeichnung / angesprochener Zwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis:

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kosten- Voranschlag/Kosten- Gliederung/DM	
Beantragte Zuwendung /DM	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20....	20....	20...
	in 1000 DM		
1	2	3	4
4.1. Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2. Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewill. öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5.)			
4.5. Beantragte Zuwendung (Nr. 3 und 5)			

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung / DM	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3
Summe		

6. Begründung

<p>6.1. Projektbeschreibung zur Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)</p>
<p>6.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, Interesse des Landkreises Havelland an der Maßnahme)</p>

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

rechtsverbindliche Unterschrift

Datum:

Anlage 2: zur Förderrichtlinie des Landkreises Havelland zur Projektförderung von Kultur und Kunst

(Bewilligungsbehörde)

AZ.:

[(Anschrift des Zuwendungsempfängers)] _____, den _____

Ort / Datum:
Fernsprecher:

[]

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landkreises Havelland
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung:

Auf ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM
(in Buchstaben Deutsche Mark: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/ - höhe

Die Zuwendung wird	Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
in der Form der	Fehlbedarfsfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
	Festbetragsfinanzierung (Festlegung eines Betrages)
	Vollfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
	zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
	in Höhe von _____ DM
als Zuweisung gewährt.	

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

(ausfüllen, wenn beantragter oder bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landkreises Havelland aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (§36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Mitteilungspflicht der Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck erhält, oder Änderungen bzw. Wegfall des Verwendungszweckes sich ergeben.

3. Widerrufsvorbehalt

- Einen Widerruf dieses Bescheides behält sich der Landkreis Havelland insbesondere vor, wenn
- der Zuwendungszweck nicht erreicht wurde
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
 - der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegt.

4. Nachweise der Verwendung

Es ist ein Verwendungsnachweis (Anlage 3) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

5. Prüfung der Behörde

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auflagen

In Publikationen (Plakate, Broschüren, Presseveröffentlichungen etc.) ist die finanzielle Beteiligung des Landkreises in geeigneter Weise deutlich zu machen.

Soweit mit dem Zuwendungsbescheid eine Zuwendung für die Herstellung von Druckerzeugnissen wie Bücher oder Broschüren gewährt wird, sind dem Landkreis Havelland 2 Exemplare unter Angabe des Aktenzeichens kostenfrei zuzuleiten.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfGBbg mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Havelland, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow einlegen.

Unterschrift

Anlage 3: zur Förderrichtlinie des Landkreises Havelland zur Projektförderung von Kultur und Kunst

Absender:

_____, den _____
 Ort, Datum
 Fernsprecher

Landkreis Havelland
 Schulverwaltungs- und Kulturamt
 Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Verwendungsnachweis

Betr.: (Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landkreises Havelland			
vom	AZ.:	über	_____ DM
vom	AZ.:	über	_____ DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt			_____ DM
Es wurden ausgezahlt	insgesamt:		_____ DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)
--

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbe- scheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____				
Zuwendung des Landkreises				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Die Ausgaben sind einzeln aufzulisten und die Quittungen im Original beizufügen.

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Davon bisher geleistet	
	insgesamt	dav.zuwen- dungsfähig	insgesamt	dav.zuwen- dungsfähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

(Unterschrift)

Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Selbsthilfegruppen

1. Allgemeine Grundsätze

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) regelt für bestimmte Personen einen Individualanspruch zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (§§ 40, 75 BSHG).

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit des Trägers der Sozialhilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege dahingehend geregelt, dass sie sich wirksam ergänzen (§ 10 BSHG). Diesem Ziel dient diese Richtlinie, über die der Landkreis Havelland Träger der freien Wohlfahrtspflege fördert, die entsprechende soziale Angebote vorhalten.

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen der im jeweiligen Haushalt des Landkreises Havelland hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2. Zweck, Art und Form der Zuwendung

2.1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Angebote zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die auf Grund ihrer Art und/oder Zielgruppe in besonderem öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören insbesondere Angebote, die überwiegend darauf ausgerichtet sind, soziales Engagement durch ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern.

2.2. Finanzierungsart/Zuwendungsform

Gefördert werden jeweils nur Angebote, für die nicht andere Kostenträger verpflichtet sind und der Antragsteller nachweisen kann, dass er vor Inanspruchnahme kreislicher Fördermittel alle anderen in Fragen kommenden Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z.B. Antragstellung bei Kommunen, Spenden u.ä.).

Voraussetzung ist weiterhin die Bereitschaft des Antragstellers zur Offenlegung der Gesamtfinanzierung. Grundsätzlich sind vom Antragsteller auch eigene Mittel nachzuweisen.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss, der bei zweckentsprechender Verwendung nicht zurückgezahlt werden muss.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle im Landkreis Havelland tätigen anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Vereine und Selbsthilfegruppen, die Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege wahrnehmen

4. Verfahren

Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass die Antragstellung unter Beifügung prüffähiger Unterlagen jeweils schriftlich erfolgt.

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden.

Der Antragsteller hat hierbei die von der Bewilligungsstelle für diesen Zweck erstellten Vordrucke (Anlage 1) zu verwenden.

Anträge sind an das Sozialamt des Landkreises Havelland in 14712 Rathenow zu stellen.

Die Antragstellung hat bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Mit der Antragstellung wird die vorliegende Richtlinie anerkannt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweise und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts des Sozialgesetzbuches (§§ 45,47 SGB X), ansonsten gelten in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung die Zuwendungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Gemeindehaushaltsverordnung (Anlage 2 und Anlage 3).

Die Anlagen 1- 3 sind Bestandteil der Richtlinie.

5. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Kommunen vom 6. Mai 1996 tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Anlage 1: zur Förderrichtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Selbsthilfegruppen

Absender:

Datum:

Landkreis Havelland
Sozialamt
Platz der Freiheit 1

Eingangsdatum
Landkreis Havelland:

14712 Rathenow

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Selbsthilfegruppen	
1. Name des Antragstellers	
2. Anschrift des Antragstellers	
3. Bankverbindung des Antragstellers	Kto-Inhaber: Kto-Nummer: BLZ: Kreditinstitut:
4. Höhe der beantragten Zuwendung	DM:
5. Verwendungszweck bzw. Einsatz der Zuwendung	
6. Durchführungszeitraum	

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Selbsthilfegruppen	
7. Finanzplan	Gesamtkosten *1 : DM Eigenmittel * : DM Leistungen Dritter* : DM Sonstige Mittel * : DM Beantragte Zuwendungen: DM *1 Aufstellung über die Zusammensetzung beifügen * Nachweise erforderlich
8. Begründung des Antrages	
9. Bestehen, abgesehen von der direkten finanziellen Unterstützung, noch andere Arten der Förderung (z.B. mietfreie Nutzung von Räumen)	
10. Ansprechpartner und Auskunft erteilt (Telefon/Fax)	
11. Erklärung	Der Antragsteller erkennt die Richtlinie des Landkreises Havelland mit den entsprechenden Aufgaben (Nebenbestimmungen) an. Er verpflichtet sich den Verwendungszweck laut Zuwendungsbescheid einzuhalten. rechtsverbindliche Unterschrift Datum

Anlage 2 zur Förderrichtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Selbsthilfegruppen

Anschrift des Zuwendungsempfängers Dezernat/Amt :
 Auskunft erteilt:
 Telefon:

Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Landkreises Havelland für die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Selbsthilfegruppen

Bezug: Ihr Antrag vom.....

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landkreises

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (lt. Antrag bzw. lt. Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde) in Höhe von DM

 (in Buchstaben Deutsche MarkDM)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/- höhe

Die Zuwendung wird	? Anteilsfinanzierung in Höhe vonv.H.
	? Festbetragsfinanzierung
	zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe vonDM
als	? Zuweisung (Zuschuss)
	?
gewährt.	

4. Auszahlung – Abrechnung

<p>Die Auszahlung erfolgt nach Beratung mit dem Sozialausschuss als einmalige Zuwendung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Der Verwendungsnachweis umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis und Originalbelege über die Verwendung</p>
--

II.

Nebenbestimmungen

<p>Die beigefügten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides (Anlage).</p>

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

<p>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wäre Ihnen dessen Verschulden zuzurechnen.</p>
--

.....
Unterschrift

Anlage 3 zur Richtlinie des Landkreises Havelland über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrts-
pflege , Vereinen und Selbsthilfegruppe

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Grundlage für die Nebenbestimmungen bildet das Verwaltungsverfahrensgesetz §§ 45 , 47 SGB X , ansonsten gelten in Anlehnung an die Landeshaushaltsverordnung die Zuweisungsvorschriften sowie die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Gemeindehaushaltsverordnung .

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden .
Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden .

2. Mitteilungspflicht der Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet , unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen , wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck erhält, oder Änderungen bzw. Wegfall des Verwendungszweckes sich ergeben .

3. Nachweise der Verwendung

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde zu erbringen .

Der Nachweis umfasst einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis mit den entsprechenden Originalbelegen über die der Zuwendung zugrunde liegenden Gesamtausgaben und Einnahmen .

4. Prüfung der Behörde

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt , Bücher ,Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen .

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen .

5. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten , soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 45 ,47 SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird . Dieses gilt insbesondere , wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist ,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird ,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung) .

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann in Betracht kommen , soweit der Zuwendungsempfänger die Zuweisung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet .

Der Erstattungsanspruch kann nach Maßgabe des § 50 Abs.2a SGB X mit 3 v. H . über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst werden .

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
